



LSH-Newsletter vom 16.06.2023

Herzlich willkommen zum NL der glorreichen Drei.

Wovon ist noch mal die Rede? Natürlich von den drei Osnabrückern, die gerade einen Lauf haben. Bei Boris Pistorius dürften insoweit ja wirklich keinerlei Zweifel bestehen. Und Christian Wulff scheint gerade wieder so richtig aufzublühen. Er hätte sich auch nach eigenem Bekunden durchaus zugetraut, zusammen mit Boris den Olaf [Scholz] als den Dritten im Bunde auch noch zum Reden gebracht zu haben, wäre er nur noch ein wenig länger in Osnabrück geblieben und mit ihnen auf die Schule gegangen. Aber kraft seines Amtes und der magischen Zahl Drei wegen zählen wir den Bundeskanzler jetzt einfach mal dazu.

<https://sz.de/1.5927430> [kostenloses Probeabo]

Und was ist mit Tobias Schweinsteiger, könnte er nicht eher die legitime Nr. 3 sein? Ohne Zweifel hat er Famoses in Osnabrück geleistet, als sein Verein mit zwei Toren in der Nachspielzeit doch noch den Aufstieg in die 2. Liga schaffte, der Dynamo wiederum verwehrt blieb. Aber er kommt nun mal aus Rosenheim und hier müsste er sich wiederum hochkarätiger Konkurrenz wie dem Eishockeytorwart Philipp Grubauer, der Kommunalpolitikerin Angelika Lex oder dem Konzeptkünstler Florian Slotawa stellen.

<https://strafrecht-online.org/nl-2023-06-16> [NL im pdf-Format]

I. Eilmeldung

< Pest & Cholera >

In der Rubrik Lehre (IV.) widmen wir uns in dieser Ausgabe einer großen Studie zum verheerenden Jurastudium. Wer Medizin, Lehramt oder Soziale Arbeit studiert, sollte seine Schadenfreude über diese Spezies vielleicht ein wenig zurückstellen, auch wenn sie die UB machtvoll in ihren Besitz nimmt und bis aufs Messer verteidigt. Denn bei diesen Studiengängen werden „selbst die Motiviertesten“ in den Praxisphasen gebrochen. Und das für wenig Geld. 35 % der Medizinstudierenden

weisen ein behandlungsbedürftiges Burnout-Syndrom auf.

<https://sz.de/1.5920621> [kostenloses Probeabo]

Wir sind ein wenig unschlüssig, wann der geeignete Zeitpunkt für diese etwas holprige Lebensphase auf dem Weg zur Karriere ist, und haben im Hinterkopf, dass ja in Jura auch noch das Zweite Staatsexamen mit einer vorherigen ausgiebigen Praxisphase zu bewältigen ist.

II. Law & Politics

< Alles ist möglich >

Warum nur kommen uns bei der Entscheidung des OLG Stuttgart, die Anklage gegen einen von uns geschätzten Redakteur von Radio Dreyeckland nun doch zuzulassen, die Zombies in den Sinn? Nur scheinbar verstorbene und wieder zum Leben erweckte Wesen, die nunmehr ähnlich einem Untoten oder Wiedergänger willenlos und ihrer Seele beraubt umherwandern.

Wir haben von diesen natürlich über Romeros „Die Nacht der lebenden Toten“ gehört. Aber gibt es sie denn wirklich, fragen wir uns grübelnd.

„Alles ist möglich“, wird vermutlich das OLG Stuttgart bekunden, man solle sich ja nicht zu sicher sein, außerdem hätte die verbotene Vereinigung ja in Gestalt einer Website Spuren hinterlassen und lebe daher noch.

Womit wir beim Problem wären. Es geht um den hinreichenden Verdacht einer Straftat nach § 85 StGB („Verstoß gegen ein Verbot“). Die Norm wird nicht zu Unrecht als Ungehorsamsdelikt tituliert, weil sie mit dem Strafrecht eben auf Verstöße gegen ein Verbot reagiert. Wenn wir uns einmal ganz altmodisch die Frage stellen, welches Rechtsgut über dieses eigenartige Delikt geschützt wird, der Gehorsam könne es ja wohl nicht sein, müssen wir sehr grundsätzlich werden. Und wir landen vermutlich bei solch großen Begriffen wie der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der verfassungsmäßigen Ordnung.

Und diese elementaren Rechtsgüter stehen tatsächlich auf dem Spiel? Alles ist möglich! Insbesondere offensichtlich auch, dass die verbotene Vereinigung nach wie vor jedenfalls als Zombie existiert. Wobei wir ein wenig mit diesem Bild aufpassen müssen. Denn es wäre schon erforderlich, dass es sich um exakt die verbotene Vereinigung handelt, die nunmehr umhergeistert.

<https://strafrecht-online.org/nl-2023-01-27> [II.]

Während das LG Karlsruhe bei seinen Nichteröffnungsbeschluss diese Voraussetzung der nach wie vor existierenden Vereinigung ebenso präzise herausgearbeitet wie deren tatsächliches Nichtvorliegen begründet hat, geht hier das OLG weit kraftvoller und sorgloser vor: Es gebe doch eine Website, sei das nicht Beweis genug?

<https://strafrecht-online.org/olg-rdl>

Hierin wird ein grundlegendes Missverständnis offenbar, dass bereits im Verbotsverfahren selbst virulent wurde.

<https://strafrecht-online.org/nl-2020-11-27> [III.]

Es geht nicht um das Verbot einer Website, wie wichtig sie auch immer in unserer digitalen Welt sein mag, es geht um das Verbot einer Vereinigung, die sich ggf. einer Website bedient. Und hier ist eben seitens des OLG Stuttgart nicht dargetan worden, dass die Wahrscheinlichkeit der Fortexistenz der verbotenen Vereinigung besteht. Wird eine statische Website online gestellt, auf der auch die Möglichkeit verankert war zu spenden, ist es wesentlich plausibler, dass es sich um ein zeithistorisches Dokument handelt, das natürlich zu aktuellen Diskussionen Anlass geben kann, als dass dieser Vorgang für die Fortexistenz einer Vereinigung spricht. Denn nichts ist verderblicher für eine aktive Organisation als eine nicht aktuelle (statische) Website.

Es ist natürlich auch strafprozessual nicht zulässig, einfach einmal nach dem erwähnten Motto „Alles ist möglich“ beim hinreichenden Tatverdacht fünf gerade sein zu lassen und auf die Möglichkeit der Klärung im Hauptverfahren zu setzen.

Was das Unterstützen als zweite Komponente des Verstoßes gegen ein Verbot anbelangt, macht es sich das OLG Stuttgart ein weiteres Mal zu einfach. Hat es wirklich keinerlei Sorgen, von den nachfolgenden Instanzen zerlegt zu werden? Diese tatbestandliche Voraussetzung ist

natürlich im Lichte der überragenden Bedeutung des Grundrechts der Pressefreiheit zu interpretieren. Der Verweis darauf, § 85 StGB sei als allgemeines Gesetz zu beachten, geht in fataler Weise in die Irre. Es ist doch gerade erst zu untersuchen, ob § 85 StGB einschlägig sein könnte! Mit dem Hinweis auf die Existenz des Straftatbestandes die Pressefreiheit zu beschneiden, ist methodisch nicht haltbar. So hat David Werdermann ausgeführt, dass mit einer derartigen Scheinargumentation jegliche kritische Berichterstattung über ein Vereinigungsverbot unmöglich würde.

<https://strafrecht-online.org/rdl-olg>

<https://strafrecht-online.org/rdl-kritik>

Ganz davon abgesehen haben wir bereits ausgeführt, dass Fabian Kienert schon weit kämpferischer als in seinem den Stein des Anstoßes bildenden Beitrag unterwegs war und die ohnehin aus guten Gründen sehr weiten Grenzen der Pressefreiheit nicht einmal im Ansatz ausgereizt erscheinen.

Aber Moment mal. Müssen wir uns nicht dann auch Sorgen machen, wenn wir wiederum kritisch über das Verfahren und die Argumentationsweise des OLG berichten und die statische Website verlinken?

So weit geht es dann nicht, versichert uns das OLG Stuttgart, sofern man denn sachlich bleibe. Oh je, das ist nun nicht gerade unsere Kernkompetenz.

Eine Frage haben wir dann aber doch noch: Wäre es nicht möglich, hierüber einfach auch ganz Banales in vielleicht fünf Minuten zu schreiben, damit man sich anschließend wieder dem bösen Wolf widmen kann? Aber natürlich, alles ist möglich, das wiederum ist die Domäne der Badischen Zeitung und wird zur Sicherheit hinter einer Bezahlwand versteckt.

<https://strafrecht-online.org/bz-olg-rdl>
[kostenloser Probemonat]

III. Gesellschaft

< Studentenverbindung baut Studierendenwohnheim >

Wenn das mal keine positive Nachricht ist, die wir der gleichfalls freudig erregten Badischen Zeitung entnehmen! Die Alten Huberti haben sich mächtig ins Zeug gelegt und machen aus dem bisherigen Verbindungshaus in der Wiehre gleich einmal zwei. Und das Beste: Sie sollen gefällig daherkommen und sich in die Architektur dieses gediegenen Viertels gar trefflich einpassen.

<https://strafrecht-online.org/bz-hubertia>
[kostenloser Probemonat]

Da sind sie ganz groß, unsere Verbindungen: Sie kommen unscheinbar daher. Und so muss man doch zweimal hinschauen, bis man erkennt, dass sich hinter dem „Studentenwohnheim Freiburg“ auch die Heimat des Corps Suevia verbirgt.

<https://strafrecht-online.org/nl-2022-09-30> [III.]

Das Rektorat hat offensichtlich keine Zeit, zweimal hinzuschauen, es befindet sich in einem Transformationsprozess und im Kampf um eine moderne Außendarstellung. Und so macht man auf deren Webpräsenz unter der Überschrift „Mit der Universität Freiburg verbundene Stiftungen“ nach wie vor die Bildungsstiftung Rhenania Freiburg aus, die 2006 von Mitgliedern des Corps Rhenania ins Leben gerufen worden ist. Wir können es auch ein wenig umformulieren: Es waren Männer einer schlagenden Verbindung.

Womit wir auf unserer kleinen Reise durch die Welt der Studentenverbindungen wieder bei unserem Immobilienmogel des Corps Hubertia angefangen wären.

Auch seine Verbindung ist sich sicher: „Doch die Erfahrungen aus Messuren sind im Studium und im Beruf ein Schlüssel zum Erfolg. Das Schlagen von Messuren fördert strategisches Denken, Disziplin und Beharrlichkeit. Sie rückt traditionelle Werte wieder in den Mittelpunkt. [...] Mit dem studentischen Fechten verfügen wir über ein wichtiges, nicht nur sportliches Element zur Stärkung der Persönlichkeit und zur Festigung der Gemeinschaft. Auch im täglichen Leben gilt es, seinen Mann zu stehen und seinem Gegenüber mit offenem Visier zu begegnen.“

„Das hätte uns mal früher gesagt werden müssen!“, werden all diejenigen ein wenig missmutig ausrufen, bei denen es gerade mal nicht so im Studium läuft.

Na ja, fast alle. Denn Frauen müssen nicht ihren Mann stehen, sondern ihm durch adrettes Aussehen Freude bereiten und jederzeit zu dienen bereit sein. Oder in den Worten des Corps Hubertia München (ist doch eine Soße, oder?):

„Frauen, Freundinnen und Töchter unserer Mitglieder sind bei allen unseren Unternehmungen herzlich willkommen. Denn, was wäre ein Leben

ohne Frauen? Nur bei wenigen Veranstaltungen bleiben wir eine Männergesellschaft. Dafür treffen sich unsere Damen regelmäßig und während der Männerveranstaltungen zu eigenen Veranstaltungen.“

<https://strafrecht-online.org/hubertia-frauen>

Wir wissen es zwar nicht ganz genau, gehen aber doch davon aus, dass die Überschrift von Manuel Fritsch in der Badischen Zeitung – „Studentenverbindung baut in der Freiburger Wiehre ein Studierendenwohnheim“ – ein wenig schief formuliert war.

Aber man muss eben zweimal hinschauen, vielleicht auch bei der kolportierten „neutralen Haltung zu politischen Themen“, der nach wie vor geliebten Geschichte und der Einstellung zur Diversität.

Auf der Seite des StuRa findet sich eine „Rede zu Studentenverbindungen in Freiburg“. Sie ist gerade zehn Jahre alt geworden. Herzlichen Glückwunsch, sie gilt noch immer.

<https://strafrecht-online.org/stura-verbindungen>

IV. Lehre

< Weil sich mehr als etwas ändern muss >

„Aufstehen, anziehen, kotzen.“ So beginnt ein ZEIT-Campus-Beitrag zum Jurastudium, das, seit 150 Jahren von seiner Grundstruktur wenig verändert, aus Studierenden Zombies (da sind sie schon wieder, vgl. oben II.) macht.

<https://strafrecht-online.org/zeit-reform-jura>
[kostenfreie Anmeldung]

Die Dramaturgie des alles entscheidenden Staatsexamens nach etlichen Jahren menschenverachtender und aufgrund der stetig wachsenden Stofffülle immer schlimmer werdender Fron lässt aus den Studierenden psychisch und physisch je nach

Resilienz schwer angeschlagene oder auch zerstörte Menschen werden. Wie sie unter diesen Voraussetzungen in ihrem Beruf im Kontakt mit Menschen angemessen, je nach Situation auch einfühlsam, interagieren sollen, bleibt das Geheimnis derer, die für die Prüfungsordnungen verantwortlich zeichnen.

Wem dieses Lagebild ein wenig zu reißerisch erscheint, sei auf die bislang größte Studie zur Reform der juristischen Ausbildung verwiesen, die auf Ergebnissen einer Abstimmung über 43 Thesen basiert, an der von Januar bis Juni 2022 11.842 Personen teilgenommen haben. Hierunter waren

zwar immerhin 5.033 Studierende, die allerdings nur 4 % der Gesamtheit dieser Gruppe ausmachen. Von den Professor:innen beteiligten sich immerhin 18 %.

Das ist durchaus ein relevanter Umstand, weil bei etlichen der Thesen erhebliche Unterschiede zwischen den Studierenden und den professionellen Akteur:innen bestehen. Letztere neigen häufiger dazu, das jetzige System für erhaltungswürdig anzusehen und ja nicht an seinen Grundfesten zu rütteln. Weil sie an den Hebeln der Macht sitzen, stellt sich die Frage nach den Gründen: Haben sie die Belastungen des Studiums verdrängt, schrecken sie vor Veränderungen zurück oder glauben sie ernsthaft, im wohlverstandenen Interesse der Studierenden zu agieren?

Aber wie arbeiten sie denn in ihrem Umfeld? Aus dem Kopf und dem hier auf Ewigkeiten gespeicherten Wissen sämtlicher Rechtsgebiete heraus, ohne jeden Kontakt mit Kolleg:innen, ohne Internet, im fortwährenden Gefühl, am Anschlag zu sein? Ausgeschlossen ist das nicht, aber es wäre ein trostloser und unangemessener, auch weil wenig professioneller Zustand.

Zu den Ergebnissen im Einzelnen sei auf die umfangreiche Studie verwiesen.

<https://iurreform.de/>

Die Thesen lassen sich grob in zwei große Gruppen unterteilen: Solche, die bei gutem Willen und mit teilweise erheblichem Mehraufwand der professionellen Akteur:innen (daher schwierig) unmittelbar angegangen werden könnten, etwa eine unabhängige Zweitkorrektur der schriftlichen Examensprüfungen, diversere Prüfungs- und Unterrichtsformate oder eine Stärkung der universitären Repetitorien. Das kleine Problem hierbei: An den angedeuteten dramatischen Belastungen der Studierenden würde das vergleichsweise wenig ändern.

Dies wäre nur dann der Fall, würde man die dicken Bretter bohren und das Prüfungsszenario im Sinne der Anforderungen an einen zeitgemäßen Beruf aufbrechen. Zu diesen gehört nicht ein kompendienhaftes, flüchtiges Wissen, sondern die Fähigkeit, sich einarbeiten, informieren und das Recherchierte einsetzen zu können. Ein integrierter Bachelor wiederum wäre nur dann eine echte Entlastung, wenn er auch attraktive Berufsfelder eröffnen würde.

Das Argument, das Studium ohne examensrelevante Prüfungen schaffe zu erhaltende Freiräume, erscheint vor dem Hintergrund der geschilderten dramatischen Nebenwirkungen scheinheilig. Gesucht sind solche abschichtenden Zwischenprüfungen, die Studierende nicht in ein Hamsterrad auch des Banalen verfrachten. Schließlich ist die Fokussierung des Staatsexamens auf zwei Wochen aufzubrechen. Auch hier wird mit schiefen Bildern etwa in dem Sinne gearbeitet, man müsse eben auf den Punkt fit sein. In jedem Beruf mag es solche Situationen geben, in denen man besonders gefordert ist, gesucht wird aber noch immer die Person, die zu mehr in der Lage ist, als einmal auf den Mond zu fliegen.

Das Schreckgespenst der fehlenden Vergleichbarkeit sollte in einer modernen, diversifizierten Arbeitswelt keines mehr sein, in der sich Arbeitgeber:innen und Interessierte ohnehin ein ganz individuelles Bild verschaffen müssen, ob ein ertragreiche Zusammenarbeit möglich erscheint.

Der Justiz und den Anwaltskanzleien fehlt es an Nachwuchs. In vielen weiteren Berufsfeldern werden Menschen gesucht, die für einen entlastenden Ausgleich sorgen. Die so titulierten Sofortprogramme würde die Generation Z schnell durchschauen. Es muss sich mehr als etwas ändern.

<https://strafrecht-online.org/jurios-reform-jura>

<https://strafrecht-online.org/lto-reform-jura>

V. Events

< Restorative Justice – für eine Gesellschaft ohne Strafe >

Am letzten Freitag stand die zweite Tacheles-Veranstaltung des laufenden Sommersemesters auf dem Programm. Die Publizistin Rehzi Malzahn war eingeladen, um dem Tacheles-Publikum die Idee von Restorative Justice, also wiederherstellender Gerechtigkeit, als Alternative zum aktuell praktizierten Strafen in unserer Gesellschaft zu erläutern. Trotz besten Wetters und der für eine Tacheles-Veranstaltung unüblichen Terminierung auf einen Freitagabend zwischen Feiertag und Wochenende war der Hörsaal 1098 gut besucht.

Nach einer kurzen Einführung von RH beschäftigte sich Rehzi Malzahn zunächst mit der Frage, warum wir überhaupt Alternativen zum aktuellen Strafjustizsystem benötigen und an welcher Stelle Restorative Justice ansetzen kann.

Die Notwendigkeit der Suche nach Alternativen ergibt sich insoweit aus der bereits seit den 1970er Jahren bestehenden Erkenntnis, dass insbesondere der Vollzug von Freiheitsstrafen sein Ziel der Resozialisierung der Gefangenen nicht erreicht, wie einschlägige Studien zur Rückfälligkeit von Strafgefangenen belegen.

<https://strafrecht-online.org/rueckfallstudie>

<https://strafrecht-online.org/nk-2020-rh>
[abrufbar aus dem Uni-Netz]

Als wesentliche Grundlage der Konzeption von Restorative Justice gilt der Aufsatz des norwegischen Kriminologen Nils Christies „Conflicts as property“, der zu dem Schluss gelangt, den insoweit beteiligten Menschen müsse die Herrschaft über ihre Konflikte wieder zurückgegeben werden.

<https://strafrecht-online.org/aufsatz-christie>

Bei Restorative Justice sollen Täter:in und die geschädigte Person in einen kommunikativen Austausch (gegebenenfalls unter Einschaltung von Vermittlungspersonen) treten, anstatt sich vor Gericht lediglich flüchtig persönlich zu begegnen,

während die Beurteilung von Strafwürdigkeit und Strafmaß Dritten obliegt.

Im Rahmen des Restorative Justice-Verfahrens soll konkret geklärt werden, welche Hintergründe und Auswirkungen die Tat hat, welche Schritte der Wiedergutmachung es braucht und wer dafür verantwortlich ist, dass diese Schritte unternommen werden. Dabei wird der Kreis der Verantwortlichen durchaus weit verstanden, sodass Restorative Justice verstärkt auch kollektive und gesellschaftliche Verantwortung in Bezug auf die Tat in den Blick nimmt.

Unabdingbare Voraussetzungen für so einen Prozess sind dabei die Gleichberechtigung und Freiwilligkeit aller Teilnehmenden sowie eine gewisse Basis unverhandelbarer Werte, die verhindern soll, dass am Ende eines derartigen Prozesses Ergebnisse stehen, die etwa mit der Würde der beteiligten Menschen nicht vereinbar sind.

Insgesamt versteht sich Restorative Justice also als Paradigmenwechsel im Hinblick auf die Konflikte, die gegenwärtig Gegenstand strafrechtlicher Prozesse sind: Weg von einem problemorientierten reaktiven Gerichtsverfahren, das sich mit der Frage nach der Schuld beschäftigt und den Beteiligten die Konsequenzen diktiert, hin zu einem lösungsorientierten Austausch, in dessen Fortlauf proaktiv die Fragen nach Verantwortungsübernahme und individuell benötigten Maßnahmen der Wiedergutmachung geklärt werden sollen.

Die insoweit ausgemachten Vorteile eines Restorative Justice-Verfahrens umfassen demnach unter anderem eine höhere Zufriedenheit seitens der geschädigten Personen, eine gesteigerte Auseinandersetzung mit den Tatfolgen seitens der Person, die die Tat begangen hat, sowie eine Miteinbeziehung der Gemeinschaft, in deren Mitte die Tat begangen wurde und ihre Folgen ausgelöst hat.

Ein konkretes Beispiel für eine praktische Umsetzung des Gedankens von Restorative Justice in Deutschland stellt bereits die in § 46a StGB und §§ 155a, 155b StPO normierte Regelung des Täter-Opfer-Ausgleichs dar, wenngleich die Referentin konstatierte, dass Deutschland im internationalen Vergleich noch weit hinterherhinkte, was Forschungs- und Umsetzungsprojekte zu Restorative Justice angehe. Hier müsse dringend mehr unternommen werden.

Als konkrete Forderung nannte Rehzi Malzahn ein vorgeschaltetes Angebot für ein Restorative Justice-Verfahren vor jedem strafrechtlichen Verfahren sowie eine entsprechende wissenschaftliche Begleitung. Dies müsse freilich auch ergänzt werden um einen weitgehenden Rückbau des Strafrechts, etwa in Form der Streichung von Tatbeständen, die sog. opferlose Delikte wie beispielsweise die Btm-Delikte pönalisieren.

Nachfolgend noch ein paar weitere Ideen des Entrümpelns:

<https://strafrecht-online.org/nl-2014-01-17> [III.]

<https://strafrecht-online.org/nl-2016-02-12> [III.]

<https://strafrecht-online.org/nl-2017-04-28> [III.]

Gleichzeitig sei aber auch festzuhalten, dass Restorative Justice ein „movement in the making“ sei, bei dem noch viel Forschungsbedarf, aber eben auch sehr großes Potenzial bestehe. Dieses Fazit bestätigte sich dann auch sogleich im Anschluss an ihren Input im Rahmen der Frage- und Diskussionsrunde. Bei den Zuhörer:innen hatte sich eine Vielzahl an interessierten Nachfragen etwa zur Anwendung von Restorative Justice in speziellen Deliktsbereichen wie dem Umwelt- oder Wirtschaftsstrafrecht oder der Frage nach Rückfallquoten und den Kosten ergeben. Rehzi Malzahn nahm sich die Zeit, hierauf umfassend zu antworten, und so fand die Frage- und Diskussionsrunde nach dem Abschluss im Hörsaal auch noch ihre Fortsetzung in einer nahegelegenen Kneipe.

Es war mithin eine rundherum gelungene Veranstaltung, bei der ganz im Sinne der Tacheles-Reihe nicht nur über das bestehende Strafjustizsystem geredet wurde und die vielen Zuhörenden hoffentlich spannende Denkanstöße mitgeben konnte.

VI. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Im Netz >

Seit dem Jahr 2015, als RH in einem mit aller Intensität ausgefochtenen Outfit-Battle TW relativ deutlich unterlag, fühlen wir uns dem Hochschul-lehrerpoeten aus Regensburg in besonderer Weise verbunden.

<http://stilbrise.de/business-meets-dandy/> vs.

<https://strafrecht-online.org/stuff/bueroportrait.jpg>

<https://strafrecht-online.org/nl-2015-05-29> [III.]

Und so waren wir durchaus ein wenig erbost, als über seinen fulminanten Roman „vollbefriedigend“ einige abfällige Bemerkungen wie „vorpupertäre Schlüpfirigkeiten“ oder „Altherren-Zoten“ fielen.

<https://strafrecht-online.org/nl-2020-09-25> [VII.]

Dies auch deshalb, weil nicht nur wir vermuten, dass das Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht in diesem Buch eine nicht unbedeutende Rolle spielt.

Wir geben gerne zu, dass dies ein wenig vage formuliert ist, verweisen aber zu unserer Entschuldigung darauf, dass wir eigentlich kaum noch lesen und unser Wissen lieber aus dritten Quellen beziehen, die alles für uns aufbereiten.

Das jüngste Werk, „Im Netz“, ist nun gerade einmal drei Monate auf dem Markt, wartet bei Amazon bereits mit glatten 5,0 Sternen, also der Höchstpunktzahl, auf (1 Sternebewertung), hat 240 Seiten und steht auf Platz 62.507 der Kriminalromane.

Eine Rezension scheint unverständlicherweise noch nicht vorzuliegen, sodass wir uns auf den Klappentext beschränken. Sie ist Hymne genug.

„Pine ist ein IT-Unternehmen, und seine Rechner, Telefone und Software sind auf dem Weltmarkt führend; ein Monopol ist in Sicht. Die drei

Unternehmensgründer heißen in der Branche »die Colleageboys« und lassen heimlich sogenannte ortsbezogene Anwendungen entwickeln: Programme, die mit Hilfe geräteinterner Kameras, Mikrofone und Navigationssysteme permanent Bilder, Sprache und Aufenthaltsorte der Nutzer übertragen – ohne deren Wissen.

Einer der Colleageboys ist hinter dem Rücken der anderen dabei, ein weltweites Überwachungsnetz aufzubauen. Er hat sich eine schlagkräftige Truppe aufgebaut: Pinesec, die Sicherheitsabteilung von Pine. Wer ihm auf die Schliche kommt, wird von einem bizarren Killerpärchen beseitigt. Doch dann gibt es ein Leck. Eine peruanische Untergrundorganisation bekommt Zugriff auf die ortsbezogenen Anwendungen und nutzt sie für ihre Anschläge. Und während Pinesec versucht, das Leck zu finden, beginnen die beiden anderen Colleageboys zu ahnen, dass einer von ihnen falschspielt. Von alldem wissen Fabian und Juliette nichts, werden aber, ohne es zu merken, in die Undercover-Kämpfe um Pine hineingezogen.

Und auf einer Reise nach Südamerika geraten sie zwischen die Fronten. In Lima kommt es inmitten der großen Prozession zur Fiesta de Santa Rosa zum Finale.“

Wir verzichten auf die Frage, ob etwas fehlt. Denn es sind ohne jeden Zweifel alle Zutaten für einen Bestseller vorhanden, inklusive des furiosen Höhepunktes. Es muss wie im Film „Auf der Flucht“ sein, als Harrison Ford auch in irgendeinem Straßenfest Tommy Lee Jones entkam. Toll.

Das Cover – ein auf einem Ufo schwebender Wal – visualisiert die Spannungslage vortrefflich, die als „verwandte Produkte“ genannten Bücher „Wattgeküsst: ein Syltroman“ und Nora Roberts „Im Schutz der Nacht“ liegen eh schon auf dem Nachttisch von RH.

Bedarf es da noch einer Kaufempfehlung?

VII. Das Beste zum Schluss

Irgendwie hat die Krähe einen schweren Stand. Um auf der sicheren Seite zu sein und ohne exakt den Unterschied zu kennen, verweisen wir einfach mal darauf, dass ein Rabe unseren Banner der Website zielt.

Dabei soll auch die Krähe recht schlau sein, so dass wir ihr zurufen wollen: El Niño hat bereits begonnen.

<https://sz.de/1.5924405>

Sollte sich also doch noch einmal im kommenden Winter die Gelegenheit zum Surfen ergeben: Wenn nicht jetzt, wann dann?

<http://www.youtube.com/watch?v=15CtW79evyY>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

--

NL vom 16.06.2023

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Roland Hefendehl & Team
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <https://strafrecht-online.org>